

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 18. Mai 2010
GZ 300.042/003-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. April 2010, GZ BMJ-L641.008/0001-II 1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen enthalten keine Darstellung der jährlichen Bereitstellungs- und Wartungskosten für das System des elektronischen Hausarrests und des Personalaufwandes für die von den Justizwachebeamten vorzunehmenden Kontrollen.

Es ist überdies von einer Mehrbelastung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter durch die in § 156d Abs. 3 Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Äußerungen der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter auszugehen. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden in den Erläuterungen nicht dargestellt.

Hinsichtlich der in den Erläuterungen angegebenen Kosten von 3,6 Mill. EUR für psychosoziale Betreuung fehlt eine nachvollziehbare Herleitung. Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der

finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zu § 156b Abs. 3 und § 156d Abs. 3 Strafvollzugsgesetz:

§ 156b Abs. 3 Strafvollzugsgesetz in der Fassung des Entwurfes verpflichtet die Strafgefangenen zur Leistung eines angemessenen, vom jeweiligen Anstaltsleiter festzusetzenden Kostenbeitrages. Durch die Bezugnahme auf das Kriterium der Angemessenheit wird die Höhe des Kostenersatzbetrages nur in relativ unbestimmter Weise festgelegt. Auch den Erläuterungen, die eine Berücksichtigung des Einkommens und des notwendigen Unterhaltsbedarfs vorsehen, kann keine umfassende Darstellung der maßgeblichen Kriterien entnommen werden.

§ 156d Abs. 3 Strafvollzugsgesetz verweist auf „§ 52a Abs. 1“ ohne Angabe einer Gesetzesbezeichnung. Die Verweisung soll sich offenbar auf das StGB beziehen, dessen Bezeichnung versehentlich nicht angeführt wurde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: